

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00001

vom 14. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2010.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00001 du 14 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00001 del 14 giugno 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Anmeldung für Opferhilfeleistungen vom 17. Juli 2009 aus, dass im Oktober 2007 ihr damaliger Lebenspartner, Y. ____, aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei. Dieser habe sich regelmässig an ihrem Wohnort in Z. ____ aufgehalten. Nach dem Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten sei er manchmal sehr aggressiv geworden. In der Zeit vom Oktober 2007 bis März 2008 sei er verschiedentlich (mindestens zehnmal) gewalttätig geworden und habe sie beschimpft, bedrängt, an den Haaren gerissen und durch das Zimmer geschleift. Anschliessend habe er sie auf den Boden oder das Bett geworfen und vergewaltigt. Sie habe dabei jeweils unter Todesangst gelitten. Einmal habe er sogar die Balkontüre geöffnet und gedroht, sie hinunterzustossen (Urk. 8/1/2). Sie leide seither unter Schlafstörungen, Angstzuständen, Albträumen, Herzrasen und Schwindel und es falle ihr schwer, sich zu konzentrieren und unter die Leute zu gehen. Sie könne auch nur schwer über das Vorgefallene sprechen und fühle sich dabei, als ob ihr jemand die Kehle zuschnüren würde (Urk. 8/1/3).

2.2 Die Beratungsstelle Notteléfono für Frauen gegen sexuelle Gewalt, Zürich, erwähnte in ihrem Schreiben vom 24. Juli 2009 an den Beschwerdegegner, dass die Beschwerdeführerin die Beratungsstelle erstmals am 9. Juli 2009 kontaktiert habe. Sie habe erzählt, dass ihr Lebenspartner am 10. März 2008 an einer Aids-Drogen- und Medikamenten-verstorben sei. In den letzten Monaten vor dem Tod ihres Lebenspartners habe sich dieser teilweise sehr gewalttätig ihr gegenüber verhalten. Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Oktober 2007 habe er viel Alkohol und Drogen konsumiert, sie bedroht, bedrängt und unter Gewaltausübung mehrmals vergewaltigt. Die Beschwerdeführerin habe indes keine Strafanzeige erstattet (Urk. 8/1).

2.3 Dr. med. Z. ____, Allgemeine Medizin FMH, stellte mit Bericht vom 29. September 2009 fest, dass er die Beschwerdeführerin seit dem Jahre 1994 als Hausarzt behandle, und erwähnte, dass die Beschwerdeführerin bezüglich der von ihr erlittenen Misshandlungen lediglich Andeutungen gemacht habe. Als er sie darauf angesprochen habe, habe sie ihm nur sehr zurückhaltend Auskunft erteilt, weshalb er auf eine tiefere Exploration verzichtet habe. Die Beschwerdeführerin habe sich seit Oktober 2007 vermehrt krank gefühlt und im Februar 2008 an einer atypischen Pneumonie gelitten. Teilweise wiesen die Beschwerden auf ein psychisches Leiden hin. Die Beschwerden hätten sich im Herbst und Winter 2007 verstärkt und seien ab Februar 2008 dauernd vorhanden gewesen. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin und der Beziehung mit ihrem früheren Lebenspartner und somit mit den im Herbst und Winter 2007 erlittenen

Ärbergriffen durch diesen (Urk. 8/7 S. 1). Auf Grund der Andeutungen im Hinblick auf Misshandlungen und Vergewaltigungen durch ihren früheren Lebenspartner habe er der Beschwerdeführerin eine psychiatrische Behandlung empfohlen (Urk. 8/7 S. 2).

2.4 Dr. med. A. ____, Allgemeine Medizin FMH, und lic. phil. B. ____, Psychologin FSP, erwähnten in ihrem Bericht vom 14. Oktober 2009 (Urk. 8/8 = Urk. 3/3), dass die Beschwerdeführerin seit dem 23. Juli 2007 im Gesundheitszentrum C. ____, unter anderem wegen psychosomatischen Schluckbeschwerden und Panikattacken behandelt werde. Am 19. Februar 2008 habe sie unter einem Erschöpfungszustand nach Pneumonie gelitten. Seit dem 5. März 2008 werde sie psychotherapeutisch behandelt. Kurz vor dem plötzlichen Versterben ihres damaligen Lebenspartners habe sie unter einer extremen Belastungssituation gelitten und das Zusammenleben mit ihrem Lebenspartner nicht mehr ausgehalten. Sie habe sich deshalb im März 2008 entschlossen, zu ihren Eltern in den Kanton Graubünden zu reisen. Die Beschwerdeführerin habe sich vor ihrem Lebenspartner geängstigt und sei von diesem schlecht behandelt worden. Ihre Ängste seien auf das Unausgesprochene in ihrer Beziehung zu ihrem Lebenspartner zurückzuführen (Urk. 8/8 S. 1). Auf Grund der Panikattacken und um nicht ein Trauma zu reaktivieren, sei auf eine vertiefte Exploration der angstauslösenden Thematik verzichtet worden. Um die Erschöpfung und die Panikattacken in den Griff zu bekommen, sei ein Klinikaufenthalt in D. ____ geplant gewesen. Nach dem plötzlichen Versterben ihres Lebenspartners am 10. März 2008 sei dann darauf verzichtet worden. Nach dem Tod ihres Lebenspartners habe sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stark gebessert (Urk. 8/8 S. 2).

2.5 E. ____, gemäss seinen Angaben wohnhaft in der Strafanstalt S. ____ (N. ____), führte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2010 aus, dass er Y. ____, den ehemaligen Lebenspartner der Beschwerdeführerin, seit der gemeinsam verbrachten Schulzeit gekannt habe. Am 4. Oktober 2007 sei Y. ____ nach einer dreijährigen Untersuchungshaft aus der Haft entlassen worden. Im Januar 2008 habe ihm Y. ____ erzählt, dass er einmal, nachdem er vorher Alkohol und Kokain eingenommen habe, die Beschwerdeführerin an den Haaren auf das Bett geworfen und anschliessend gegen ihren Willen mit ihr den Beischlaf vollzogen habe. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin habe sich ein solcher oder ähnlicher Vorfall mehrmals zugetragen. Er glaube, dass die Beschwerdeführerin nicht genügend Kraft gehabt habe, sich gegen den 190 Zentimeter grossen Täter zu wehren. Zu einer Strafanzeige sei es nicht gekommen, weil sich die Beschwerdeführerin vor einem Racheakt des Täters gefürchtet habe (Urk. 3/2).

2.6 Dr. Z. ____ erwähnte in seinem Bericht vom 10. Januar 2010, dass die Beschwerdeführerin im September 2009 ihm gegenüber hinsichtlich der Beziehung zu ihrem früheren Lebenspartner noch sehr verschlossen gewesen sei und Mühe gehabt habe, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Diese Erlebnisse seien bei der Beschwerdeführerin mit Schamgefühl verbunden gewesen. Zwischenzeitlich habe die Beschwerdeführerin jedoch über diese Ereignisse sprechen können. Gemäss ihren Angaben sei sie in der Zeit vom Oktober 2007 bis März 2008 von ihrem damaligen Lebenspartner körperlich und psychisch misshandelt worden. Es sei zu mehreren sexuellen Ärbergriffen gekommen. Dabei sei sie an den Haaren gezogen, auf das Bett geworfen und anschliessend vergewaltigt worden. Diese Ärbergriffe hätten sich mindestens zehnmal ereignet. Die Beschwerdeführerin habe zu dieser Zeit unter einer Depression und starken psychosomatischen Beschwerden gelitten. Auf Grund der

Depression sowie von Schamgefühlen habe sie sich niemandem anvertrauen können. Erst nach dem Tod ihres Lebenspartners habe sie das Geschehene langsam aufarbeiten können (Urk. 3/1 S. 1).

E. 3

3.1 Der Beschwerdegegner ging davon aus, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zwar glaubhaft seien, und dass an deren Wahrheitsgehalt nicht zu zweifeln sei (Urk. 8/10). In der angefochtenen Verfügung vom 13. November 2009 stellte der Beschwerdegegner jedoch fest, dass auf die Aussage einer einzigen Person (der Beschwerdeführerin), welche überdies ein nicht unerhebliches Interesse am Verfahrensausgang habe, nicht abgestellt werden könne. Es bestehe durchaus die Möglichkeit, dass sich der Sachverhalt nicht so zugetragen habe, wie von der Beschwerdeführerin geschildert (Urk. 2 S. 3). Mangels Arztberichten zu den anlässlich der Ereignisse erlittenen körperlichen Verletzungen und mangels Aussagen von Drittpersonen, welche die Angaben der Beschwerdeführerin bestätigten, sei eine Straftat und damit die Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Opfer im Sinne des aOHG nicht ausgewiesen (Urk. 2 S. 3 f.).

Mit ihrer Beschwerde vom 14. Januar 2010 (Urk. 1) reichte die Beschwerdeführerin neue, den Sachverhalt ergänzende Unterlagen ein, nämlich die Stellungnahme von E. ___ vom 8. Januar 2010 (Urk. 3/2) und den Bericht von Dr. Z. ___ vom 10. Januar 2010 (Urk. 3/1). Diese Unterlagen sind in der Beweiswürdigung mitzuberücksichtigen.

3.2 Vorliegend gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin zu Lebzeiten von Y. ___, ihrem früheren Lebenspartner, auf die Stellung einer Strafanzeige und damit auf die Einleitung eines Strafverfahrens gegen diesen verzichtete. Nachdem dieser am 10. März 2008 verstarb, kam die Durchführung eines Strafverfahrens nicht mehr in Frage. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin zu Lebzeiten des mutmasslichen Täters keine Strafanzeige erstattete, darf ihr im Opferhilfungsverfahren indes kein Nachteil erwachsen. Denn das Opfer ist nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen oder im Strafverfahren auszusagen (Art. 7 Abs. 2 aOHG). Die Opfereigenschaft und das Vorliegen einer Straftat ist vorliegend daher selbstständig zu prüfen, wobei, wie bereits erwähnt (Erw. 1.5), der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausreicht.

3.3 Dem Beschwerdegegner ist insofern nicht zu folgen, wenn er die Ansicht vertritt, dass die alleinigen - wenn auch glaubhaften - Aussagen des Opfers nicht ausreichen, um eine Straftat nachzuweisen (Urk. 2 S. 3). Vielmehr gilt es diesbezüglich zu beachten, dass sich selbst im Strafrecht, wo die Maxime "in dubio pro reo" gilt, der Schuldspruch auf eine einzige Zeugenaussage stützen kann, sofern diese glaubhaft erscheint und das Gericht vom Vorliegen einer strafbaren Handlung überzeugt ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 18. Februar 2002, 1A.170/2001, Erw. 3.4.1 mit Hinweis). Gerade bei Vergewaltigungen gibt es regelmässig neben dem Opfer keine weiteren Tatzeugen. Zudem fehlen häufig objektive Beweismittel (wie ärztliche Zeugnisse), weil das Opfer zunächst, aus Scham oder Angst, das Vorgefallene verschweigt oder verdrängt und sich erst nach geraumer Zeit anderen Personen anvertraut. In diesen Fällen hängt der Ausgang des Strafverfahrens ausschliesslich von der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers beziehungsweise des Angeschuldigten ab. Es ist eine Frage der Beweiswürdigung, ob die Unterlagen genügen, um den Nachweis

einer Straftat im Sinne von Art. 2 aOHG zu fÄ¼hren (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 18. Februar 2002, 1A.170/2001, Erw. 3.4.1 ff.).

3.4Ä Ä Ä Ä Im Folgenden gilt es daher insbesondere die Aussagen aller Beteiligten auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu untersuchen. Vorliegend steht auf Grund der Beurteilung durch Dr. Z.____ und derjenigen durch Dr. A.____ fest, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin im Zeitraum von Oktober 2007 bis MÄrz 2008, dem Zeitraum in welchem sich die Ä¼bergriffe durch ihren damaligen Lebenspartner gemÄss ihren Angaben ereignet haben sollen, auf Grund der Beziehung zu ihrem damaligen Lebenspartner unter einer extremen Belastungssituation (Urk. 8/8 S. 1) stand und deswegen unter gesundheitlichen Problemen litt (Urk. 8/7 S. 1). Dies genÄ¼gt indes nicht, um ihre Aussagen von vornherein als unglaubhaft zu wÄ¼rdigen oder anzunehmen, dass sie in Bezug auf die zur Beurteilung stehenden Ä¼bergriffe nicht wahrheitsgetreu ausgesagt hat. Im Ä¼brigen ist streng zu unterscheiden zwischen der allgemeinen GlaubwÄ¼rdigkeit, die sich auf die Person bezieht, und die Glaubhaftigkeit, die nur gerade die spezifische Aussage betrifft, wobei die GlaubwÄ¼rdigkeit der Person grundsÄtzlich keine RÄ¼ckschlÄ¼sse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage derselben erlaubt (BGE 128 I 86 Erw. 2).

3.5Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vorliegend gilt es festzustellen, dass zwischen der Schilderung der Ä¼bergriffe durch die BeschwerdefÄ¼hrerin in der Anmeldung fÄ¼r Opferhilfeleistungen vom 17. Juli 2009, wonach Y.____, nachdem dieser aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei, sie im Zeitraum von Oktober 2007 bis MÄrz 2008 mindestens zehnmal an den Haaren durch das Zimmer geschleift und anschliessend auf den Boden oder das Bett geworfen und vergewaltigt habe (Urk. 8/1/2), und ihren Schilderungen gegenÄ¼ber Dritten keine wesentlichen WidersprÄ¼che festzustellen sind. So gab die BeschwerdefÄ¼hrerin gegenÄ¼ber der Beratungsstelle Notteltelefon fÄ¼r Frauen gegen sexuelle Gewalt an, dass Y.____ sie in der Zeit nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Oktober 2007 bis zu seinem Tode im MÄrz 2008 unter Gewaltanwendung mehrmals vergewaltigt habe (Urk. 8/1). GegenÄ¼ber Dr. Z.____ gab die BeschwerdefÄ¼hrerin an, in der Zeit vom Oktober 2007 bis MÄrz 2008 sei es zu mindestens zehn sexuellen Ä¼bergriffen durch Y.____ gekommen, wobei dieser sie an den Haaren gezogen, auf das Bett geworfen und anschliessend vergewaltigt habe (Urk. 3/1 S. 1). Im Kerngehalt sind die Aussagen der BeschwerdefÄ¼hrerin zu den fraglichen Ä¼bergriffen daher konstant und ohne wesentliche WidersprÄ¼che. Zwar trifft es zu, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin die Geschlechtsakte an sich nicht detailliert schilderte, und dass ihre Aussagen zur Frage, wo die Vergewaltigungen stattfanden (auf dem Bett oder auf dem Boden) nicht in allen Teilen deckungsgleich sind. Gewisse UmstÄ¼nde hat die BeschwerdefÄ¼hrerin jedoch stets Ä¼bereinstimmend geschildert, so insbesondere der Umstand, dass der TÄ¼ter sie vor den Vergewaltigungen jeweils an den Haaren gepackt und durch das Zimmer geschleift habe. Insgesamt bilden die Aussagen der BeschwerdefÄ¼hrerin zu den sexuellen Ä¼bergriffen daher ein in sich stimmiges GefÄ¼ge, was fÄ¼r ihre Glaubhaftigkeit spricht.

3.6Ä Ä Ä Ä FÄ¼r die von der BeschwerdefÄ¼hrerin geltend gemachten sexuellen Ä¼bergriffe existieren keine Tatzeugen. Es befindet sich jedoch eine schriftliche Stellungnahme von E.____ vom 8. Januar 2010 bei den Akten, worin dieser ausfÄ¼hrte, Y.____ habe ihm im Januar 2008 mitgeteilt, dass er die BeschwerdefÄ¼hrerin einmal an den Haaren auf das Bett geworfen und anschliessend gegen ihren Willen mit ihr den Beischlaf vollzogen habe (Urk. 3/2). Sodann stellte Dr. Z.____ einen Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Problemen der BeschwerdefÄ¼hrerin und den Ä¼bergriffen durch Y.____

fest (Urk. 8/7 S. 1). Im Zeitraum als sich die sexuellen Übergriffe ereigneten, habe sie unter einer Depression und starken psychosomatischen Beschwerden gelitten (Urk. 3/1 S. 1). Damit übereinstimmend stellte Dr. A. ___ fest, dass die Beschwerdeführerin in dieser Zeit unter einer extremen Belastungssituation gelitten und das Zusammenleben mit Y. ___ nicht mehr ausgehalten habe (Urk. 8/8 S. 1). Nach dem Tod von Y. ___ habe sich ihr Gesundheitszustand stark gebessert (Urk. 8/8 S. 2). Diese ganzen Umstände sprechen für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der durch Y. ___ erlittenen Vergewaltigungen.

3.7. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit der Beratungsstelle Nottelefon für Frauen gegen sexuelle Gewalt erst am 9. Juli 2009 erstmals in Kontakt trat (Urk. 8/1) und gegenüber Dr. Z. ___ erstmals in der Zeit ab September 2009 vertieft die sexuellen Übergriffe besprach (Urk. 3/1 S. 1), spricht nicht gegen den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen. Denn erfahrungsgemäss verschweigen und verdrängen Opfer von Vergewaltigungen häufig aus Scham oder Angst das Vorgefallene vorerst und können sich erst nach einer gewissen Zeit anderen Personen, Therapeuten oder Mitarbeitenden von Opferberatungsstellen anvertrauen (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 18. Februar 2002, 1A.170/2001, Erw. 3.4.1 ff.). Dr. Z. ___ hielt in seinem Bericht vom 10. Januar 2010 denn auch fest, dass die Beschwerdeführerin wegen einer Depression sowie auf Grund von Schamgefühl sich vorerst niemandem habe anvertrauen können und das Geschehene erst nach dem Tod des Täters langsam habe aufarbeiten können (Urk. 3/1 S. 1). Eine Befragung von E. ___, Dr. Z. ___ oder Dr. A. ___ durch das Gericht drängt sich vorliegend nicht auf, da diese zur Straftat nichts aus eigener Wahrnehmung berichten können, und da sich aus den vorliegenden Beweismitteln ein schlüssiges Bild ergibt.

3.8. In Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere der glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführerin vom 17. Juli 2009 (Urk. 8/1/2) und der Stellungnahme von E. ___ vom 8. Januar 2010 (Urk. 3/2), hat mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erstellt zu gelten, dass Y. ___ die Beschwerdeführerin in der Zeit von Oktober 2007 bis Januar 2008 (vgl. Urk. 3/2) mindestens einmal an den Haaren gezogen, auf das Bett (oder den Boden) geworfen und anschliessend mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs nötigte und sie damit im Sinne von Art. 190 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) vergewaltigte. Eine für den Nachweis der Opferstellung vorausgesetzte tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat (Art. 2 Abs. 1 aOHG) hat daher als erstellt zu gelten, weshalb die Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin zu bejahen ist.

E. 4

4.1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 aOHG kann dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Diese Umschreibung entspricht weitgehend den in den Art. 47 und 49 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) genannten Voraussetzungen für die Leistung von Genugtuung. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat nach Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. Art. 47 OR, der einen Anwendungsfall von Art. 49 Abs. 1 OR darstellt (BGE 89 II 396 Erw. 3), sieht vor, dass bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen

kann.

4.2.1 Das aOHG enthält keine Bestimmungen über die Bemessung der Genugtuung. Die Leistungen gemäss Art. 12 Abs. 2 aOHG unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen. Nach der Rechtsprechung sind im Bereich der Opferhilfe die von den Zivilgerichten entwickelten Bemessungsgrundsätze zu Art. 47 und 49 OR sinngemäss heranzuziehen (BGE 132 II 119 Erw. 2.2.1 mit Hinweisen). Namentlich gewährt die opferrechtliche Genugtuung nicht weitergehende Ansprüche, als das Opfer zivilrechtlich gegen den Täter geltend machen könnte (BGE 121 II 376 Erw. 5a). Allerdings besteht bei der Bemessung der Genugtuung nach Opferhilferecht im Unterschied zum Zivilrecht die Besonderheit, dass es sich nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine staatliche Hilfeleistung handelt. Nach der Rechtsprechung erreicht sie deshalb nicht ohne Weiteres die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern kann unter Umständen davon abweichen oder gar wegfallen. Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass die Genugtuung nicht vom Täter, sondern von der Allgemeinheit bezahlt wird.

4.3.1 Eine Genugtuung setzt kumulativ eine schwere Betroffenheit und besondere Umstände voraus. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung (BGE 125 III 77 Erw. 3c; 110 II 166 Erw. 2c; Roland Brehm, Berner Kommentar zum OR, Bern 1998, N. 28 und N 161 zu Art. 47 OR). Verlangt wird eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie beispielsweise Invalidität oder dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs (BGE 121 II 374 Erw. 3c/bb; Brehm, a.a.O., N. 165 zu Art. 47). Ist die Schädigung nicht dauernd, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt mit zahlreichen Operationen oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit (Brehm, a.a.O., N. 163, N 166 f. zu Art. 47; Gomm/Zehntner, a.a.O., N. 16 zu Art. 12). Kann eine Verletzung ohne grosse Komplikationen und ohne dauernde Beeinträchtigung geheilt werden, ist in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von bloss einigen Wochen wird im Allgemeinen ein Genugtuungsanspruch verneint (Brehm, a.a.O., N. 29 zu Art. 47). Betrachtliche psychische Beeinträchtigungen müssen bei der Bemessung der Genugtuung berücksichtigt werden, so posttraumatische Stresszustände, die zu dauerhaften Veränderungen der Persönlichkeit führen. Es muss jedoch eine erhebliche Störung des psychischen Gleichgewichts vorliegen (Brehm, a.a.O., N. 171 ff. zu Art. 47; Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 21. Februar 2001, 1A.235/2000, Erw. 5b/aa).

4.4.1 Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Schematische Massstäbe sind insoweit abzulehnen. Die Genugtuung darf nicht nach festen Tarifen bemessen, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 132 II 117 E. 2.2.3 und 2.2.4 S. 120 f.; 128 II 49 E. 4.3 S. 55; je mit Hinweisen). Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern (BGE 118 II 410 Erw. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers (BGE 125 III 417 Erw. 2a; Urteil des Bundesgerichts in

Sachen A. vom 12. Juni 2003, 1A.208/2002, Erw. 3.2).

4.5. Die dies schliesst nicht aus, die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen vorzunehmen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, Selbstverschulden, Verschulden, individuelle Lebenssituation des Geschädigten) berücksichtigt werden (BGE 132 II 120 Erw. 2.2.3; Urteile des Bundesgerichts in Sachen C. vom 13. Oktober 2000, Erw. 2b, 1A.203/2000; in Sachen M. vom 21. Februar 2001, Erw. 5b/aa, 1A.235/2000).

4.6. Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages sind die subjektive Empfindlichkeit der geschädigten Person sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend sie in ihrer besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in ihrer konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird. Aus Präjudizien lassen sich durch Vergleich Anhaltspunkte für die Beurteilung der angemessenen Genugtuungssumme gewinnen (BGE 112 II 131 Erw. 2; Brehm, a.a.O., N 63 zu Art. 47 OR; Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 17. Mai 2004, Erw. 2.1 f., 6S.232/2003).

4.7. Gemäss der Rechtsprechung bewegten sich die bei Vergewaltigungen zugesprochenen Beträge in den Jahren zwischen 1990 und 1995 im Allgemeinen zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 15'000.-- und ausnahmsweise bis Fr. 20'000.-- (BGE 129 III 274 Erw. 2a). Seit dem Jahre 1998 wurden tendenziell auch höhere Beträge, im Bereich zwischen Fr. 15'000.-- und Fr. 20'000.--, zugesprochen (Urteile des Bundesgerichts in Sachen X. vom 14. Dezember 2004, 6P.74/2004 und 6S.200/2004, Erw. 11.2, und in Sachen A. vom 10. Oktober 2003, 6S.334/2003, Erw. 5.2).

4.8. In einem vergleichbaren Fall hat der Täter das Opfer in seinem Wohnzimmer an der Taille gepackt, zu sich hingerrissen, geküsst, dann erneut gepackt und ins Schlafzimmer getragen. Dort hat er das Opfer aufs Bett gezogen, auf den Rücken gelegt und energisch und grob ausgezogen, obwohl das Opfer ihm immer wieder zu verstehen gegeben hatte, dass sie keinen sexuellen Kontakt mit ihm wolle, und er sich dessen auch bewusst gewesen war. Dann hat der Täter das Opfer zum Oralsex gezwungen und ist anschliessend - ohne ihrer Bitte, doch zumindest ein Präservativ zu verwenden, zu entsprechen - in sie eingedrungen. Als das Opfer ihm gesagt hat, er möge ihr Schmerzen zu, habe er nur erwidert, sie müsse ihre Beine halt mehr spreizen. In der Folge habe er sich bis zur Ejakulation einige Male auf und ab bewegt und dann von ihr abgelassen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Y. vom 14. Dezember 2004, Erw. 2). Dem Opfer wurde eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- zugesprochen. Das Bundesgericht erkannte, dass sich die zugesprochene Genugtuung zwar im unteren Bereich der bei Vergewaltigungen zugesprochenen Beträge bewege, dass die Bemessung der Genugtuung indes nicht zu beanstanden sei (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Y. vom 14. Dezember 2004, Erw. 11.2).

4.9. In einem weiteren Fall hat der sich als Polizist ausser Dienst ausgebende Täter das der Prostitution nachgehende, drogenabhängige Opfer angesprochen und mit ihr den Oralverkehr mit Kondom für Fr. 100.-- vereinbart. Nachdem sie ihm ein Kondom überzogen und mit dem Oralverkehr begonnen hatte, riss er sie an den Haaren und am Arm und forderte den Beischlaf, was sie ablehnte. Er schlug sie, riss sie weiter an den Haaren, streifte das Kondom ab und drang gegen ihre Proteste ungeschützt anal in sie ein.

In der Folge zwang er sie während mehr als einer Stunde abwechslungsweise zu vaginalem und analem Geschlechtsverkehr. Dabei fügte er ihr nicht nur durch das gewaltsame Eindringen, sondern auch durch Zerren, Schlagen und Kneifen Schmerzen zu. Der Täter wurde verpflichtet, dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 12'000.-- zu bezahlen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 27. Juni 2006, 6S.85/2006, Sachverhalt lit. A und B).

4.10 In einer Entscheidung des Bezirksgerichts Bülach aus dem Jahre 2002 hat das mit dem Täter zusammen wohnende Opfer dem Täter erklärt, sie wolle nicht mit ihm im gleichen Bett schlafen, worauf der Täter sie auf das Bett gestossen hat, wo sie rücklings zu liegen kam, am Handgelenk festgehalten und ihr die Hosen ausgezogen hat. Anschliessend ist es dem Täter gelungen, in das Opfer einzudringen, obwohl das dem Täter körperlich unterlegene Opfer sich gewehrt und gegen ihn gekämpft hat. Dem Opfer wurde eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- zugesprochen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X vom 16. Januar 2004, 6S.150/2003, Sachverhalt lit. A und B).

4.11 Bei dem in einer Entscheidung des Obergerichts des Kantons Bern aus dem Jahr 2002 zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich um eine Vergewaltigung eines knapp zwanzigjährigen, aus Somalia stammenden und durch eine strenge religiöse Erziehung geprägten Opfers, welches als Kind in Somalia rituell beschnitten worden war. Nach mehreren Wortwechseln, bei denen das Opfer klar sagte, dass es keinen Sex mit ihm wolle, hat der Täter die Beine des Opfers, die sie fest zusammendrückte, auseinander gerissen, sich mit seinem gesamten Körpergewicht auf sie gelegt und ist in das Opfer eingedrungen. Dabei hat er mit dem Penis den von der Infibulation herrührenden natürlichen Widerstand überwunden, wodurch das Narbengewebe aufgerissen wurde. Infolgedessen wurde das Opfer von ihrem Verlobten verlassen und von ihrer Familie verstossen. Dem Opfer wurde eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- zugesprochen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 3. August 2003, 6S.64/2003 und 6S.65/2003, Sachverhalt lit. A und B und Erw. 1.1; Klaus Hütte/Petra Ducksch/Kayum Guerrero, Die Genugtuung, 3. Aufl., Stand August 2005, X/12, Zeitraum 2003 - 2005, Ziff. 32).

E. 5

5.1 In vorliegendem Fall gilt es zu beachten, dass der Täter die Beschwerdeführerin zwar an den Haaren gerissen, auf das Bett (oder den Boden) gestossen und sie anschliessend mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs genötigt hat. Der Täter hat der Beschwerdeführerin neben der Vergewaltigung indes keine weiteren Körperverletzungen zugefügt. Sodann gilt es zu berücksichtigen, dass die psychische Gesundheitsbeeinträchtigung im Sinne einer Depression und psychosomatischer Beschwerden, an welcher die Beschwerdeführerin im Tatzeitraum litt, gemäss der Beurteilung durch Dr. Z. (Urk. 8/7 S. 1, Urk. 3/1 S. 1) infolge der Straftat zumindest vorübergehend verschlimmert wurde. Gestützt auf die Beurteilung durch Dr. A. (Urk. 8/8 S. 2) steht sodann fest, dass sich die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin nach dem Tod des Täters stark gebessert haben, weshalb davon auszugehen ist, dass die Straftat keine dauerhafte, irreversible Verschlimmerung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin verursacht hat.

5.2 In Anbetracht der Art und der Schwere der Verletzungen sowie der immateriellen Unbill, welche die Beschwerdeführerin anlässlich der im Zeitraum vom Oktober 2007 bis März 2008 begangenen Straftat erlitt, erscheint vor dem Hintergrund

der erwähnten, mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Präjudizien bei der Bemessung der Genugtuung ein Basisbetrag von Fr. 10'000.-- als angemessen. Dieser Betrag ist wegen der durch die Straftat verursachten vorübergehenden Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin um Fr. 2'000.-- zu erhöhen. Insgesamt erscheint daher ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Genugtuung im Betrag von Fr. 12'000.-- als angemessen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

E. 6

6.1 Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Genugtuung ist auf der Genugtuung ein Zins ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses geschuldet (BGE 129 IV 149 Erw. 4.1 S. 152). Der Zins auf der Genugtuung bezweckt wie der Schadenszins, den Gläubiger so zu stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Persönlichkeitsverletzung beziehungsweise der Entstehung der seelischen Unbill zugeflossen (BGE 122 III 54 Erw. 4a). Auch in der zivilrechtlichen Literatur wird die Verzinsung nicht nur des Schadenersatzes, sondern auch der Genugtuung allgemein befürwortet (vgl. Brehm, a.a.O., N. 95 zu Art. 49 OR). Nach Art. 73 Abs. 1 OR gilt der Zinsfuss von 5 % (Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 40 N. 170a; Karl Oftinger/ Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 1. Band: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 257 N. 25).

6.2 Ä Ä Ä In BGE 131 II 217 Erw. 4 hat das Bundesgericht entschieden, dass die opferhilferechtliche Entschädigung auch den Schadenszins deckt. In BGE 132 II 127 Erw. 3.3.3 erkannte das Bundesgericht sodann, dass der Verzinsung einer Genugtuungsforderung im Opferhilferecht die Bedeutung eines Bemessungsfaktors einzuräumen sei. Insbesondere gelte es zu beachten, dass opferhilferechtliche Genugtuungsleistungen auf der Idee einer staatlichen Unterstützung beruhen und nicht aufgrund einer staatlichen Verantwortlichkeit geschuldet sind (BGE 128 II 53 Erw. 4.1).

6.3 Ä Ä Ä Der Schadenszins von 5 % ab Ende des Tatzeitraumes ist daher als Bemessungsfaktor zu berücksichtigen und ist in der Genugtuungssumme von Fr. 12'000.-- bereits enthalten. Ein zusätzlicher Anspruch auf Verzinsung ist nicht ausgewiesen.

7. Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ist die gegen die Verfügung vom 13. November 2009 erhobene Beschwerde teilweise gutzuheissen

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Direktion der Justiz des Kantons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle, vom 13. November 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Genugtuung von Fr. 12'000.-- hat. Im weitergehenden Umfang wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.